

vorständen und Verwaltungsbeamten fast in das Gesicht sagen kann: wir halten euch nicht für fähig, euch selbst zu regieren, da freilich, meine Herren, steht es um unser sächsisches Vaterland traurig.

Ich gestehe ganz offen, derartige Aeußerungen von Seiten der Ministerbank aus haben mich entsetzt und ich bin jedem einzelnen hierdurch Betroffenen im Lande schuldig, diese Gegenbemerkung zu machen. Man spricht so oft und mit Recht, das Volk soll Vertrauen haben zu der Regierung. Ich bin überzeugt und weiß es aus Erfahrung, das Vertrauen zu der Regierung ist im Lande nicht erloschen und es wäre unberechtigt, in dieser Beziehung einen Zweifel auszusprechen; allein das Wohl des Staates und der Gemeinden ist dadurch allein, daß das Volk Vertrauen zu der Regierung hat, nicht gerettet, es gehört auch ein anderer Factor dazu und zwar das Vertrauen der Regierung zum Volke.

Aber derartige Grundsätze, die die Berechtigung und die Befähigung dem Einzelnen von vorn herein absprechen, schaden dem Volke und der Regierung gleichviel. Wenn es so um unsere Staatsbürger stünde, so würde allerdings den Gemeinden nie die Möglichkeit werden, sich selbst zu regieren!

Man hat ferner darauf hingewiesen, daß es factisch unmöglich, wenigstens bedenklich sei, Etwas in dieser Beziehung zu thun, weil die Bundesgesetzgebung in dieser Beziehung im Auge behalten werden müsse, durch welche andere Gesetze ins Leben gerufen werden, ohne deren Kenntniß ein Vorgehen in der Gemeindeangelegenheit unmöglich sei. Allein, meine Herren, in welchem Verhältnisse stehen die Gesetze, die von dort her zu erwarten sind, zu der freien Selbstverwaltung der Gemeinden? Ich glaube, in gar keinem Verhältnisse! Ich kann es nicht unterlassen, auszurufen: „Haben Sie nur Vertrauen zum Volke!“ Möge die Regierung ihr Vertrauen zu dem Volke dadurch betheiligen, daß sie sich entschließt, den Gemeinden ihre eigene Verwaltung zu überlassen! Dann werden wir in kurzer Zeit auch bei uns sehen, daß, was anderwärts gelungen ist, auch uns gelingen wird, nämlich, daß bei der Selbstregierung das Wohl und Beste der Gemeinden gefördert werden kann.

(Sehr richtig!)

Staatsminister von Mostiz-Wallwitz: Ich muß mich doch verwahren gegen die Unterstellung des geehrten letzten Redners, als habe ich die Tüchtigkeit und Befähigung der sächsischen Gemeindevorstände im Allgemeinen in Zweifel gezogen. — Ich habe davon weder Etwas gesagt, noch glaube ich zu dieser Voraussetzung sonst Veranlassung gegeben zu haben; denn ich habe mir schon vorhin darauf Bezug zu nehmen gestattet, daß, wo sich die Gelegenheit geboten hat, die Regierung stets bestrebt gewesen ist, die Competenz der Gemeindevorstände und örtlichen Organe

zu erweitern. Dagegen habe ich eine Kategorie von Geschäften erwähnt, die ihrer Natur nach nur durch richterlich oder fachmännisch gebildete Beamte erledigt werden können. Das wird bei uns anerkannt werden müssen, wie es in allen anderen Ländern anerkannt worden ist. Ich habe speciell auf ein Beispiel aus der Gewerbegesetzgebung Bezug genommen, die Entscheidung über die Errichtung gefährlicher oder belästigender Handelsetablissemments. Wir haben sie collegialen Behörden erster Instanz zugewiesen. In Preußen hat man dieselbe sogar den Regierungen vorbehalten zu müssen geglaubt. — Wenn der Vorredner ferner geäußert hat, es habe nur eines Gesetzes bedurft, daß alle Gesetze, die die Autonomie der Gemeinden beschränken, aufgehoben seien, so bin ich freilich nicht im Stande, seinem Gedankenfluge zu folgen. Mir scheint das ziemlich gleichbedeutend mit dem Satze: Wir brauchen überhaupt keine Gesetze mehr.

Der geehrte Abg. Schreck hat in seinen Aeußerungen über den Gegenstand auf die letzten Landtage Bezug genommen und hat wieder gesprochen von einem kostbaren Beamtenheer. Es würde mir erfreulich sein, wenn er mir einen ziffermäßigen Nachweis darüber liefern könnte, in welcher Beziehung wir hierbei in Sachsen schlechter gestellt sind, als in unseren Nachbarländern. — Es giebt kein Land, in welchem der Regierung für die Zwecke der Verwaltung in der untersten Instanz so wenig Organe ausschließlich zur Verfügung stehen, als in Sachsen; es sind das eigentlich nur die 14 Amtshauptleute, die mit einem etatmäßigen Aufwande von circa 42,000 Thlr. im Budget angesetzt sind. Die Gerichtsamter sind zunächst für Justizzwecke bestimmt und ich zweifle heute noch sehr, daß, wenn ihre Competenz in Verwaltungsangelegenheiten auf andere Behörden übergeht, sich dadurch die im Budget des Justizministeriums zu machende Ersparniß ausgleichen wird mit dem Mehraufwande, der anderen Budgettheilen zuwachsen wird. — Der Herr Abg. Schreck hat weiter Bezug genommen auf unsere Provinzialregierungsbehörden und man möchte fast glauben, als ob in dieser Beziehung in Sachsen eine von den Einrichtungen aller anderen Länder vollständig abweichende Einrichtung bestünde. — Meine Herren! Bei uns besteht in dieser Beziehung gerade Das, was in ähnlicher Weise in Preußen besteht, wo die Provinzen in Regierungsbezirke abgetheilt sind; was in Bayern besteht, das acht Kreisregierungen hat, jedoch mit einem viel umfanglicheren Apparate, als unsere Kreisdirectionen; was in Hannover bestanden hat und noch besteht, wo bei einer geringen Einwohnerzahl sechs Landdrosteien mit den Befugnissen unserer Kreisdirectionen bekleidet sind.

Ich kann überhaupt die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, ohne den Vorwürfen entgegenzutreten, die in neuerer Zeit den Kreisdirectionen gegenüber ausgesprochen, ich möchte fast sagen, zur Modesache geworden